



Schul- und Hausordnung
vom 20.3.2014,
gültig ab 28.4.2014
zuletzt geändert auf Beschluss der
Schulkonferenz vom 09.10.2018

Schul- und Hausordnung

Im Einklang mit dem Leitbild unserer Schule soll diese Schul- und Hausordnung das gemeinsame Leben und Lernen in einer von Gewaltfreiheit, Toleranz und gegenseitigem Respekt geprägten Schulgemeinschaft ermöglichen und fördern. In diesem Sinne ist unsere gemeinsame Schulsprache Deutsch.

I. Allgemeines

1. Für die Sauberkeit auf dem Schulgelände sind alle verantwortlich. Nach den großen Pausen reinigen die Klassen 5 - 10 den Hof und die Schulmensa in einem wöchentlichen Wechsel. Die Semester eins bis drei sind für die Müllbeseitigung im Haus zuständig.
2. Die Toiletten werden sauber und funktionstüchtig hinterlassen.
3. In den Klassenräumen werden nur die mit einem Riegel versehenen Fenster geöffnet.
4. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich rücksichtsvoll und gefährden andere nicht. Bewegungsspiele sind ausschließlich auf dem Schulhof erlaubt, Ballspiele nur mit Softbällen.
5. Zur Förderung unserer Kommunikationskultur bleiben sämtliche elektronische Kommunikationsgeräte der Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen ausgeschaltet. In dringenden Notfällen steht das Telefon im Sekretariat zur Verfügung. Schüler*innen der Qualifikationsphase dürfen ihre elektronischen Kommunikationsgeräte in ihren Freistunden im ganzen Haus sowie jederzeit im Oberstufenraum benutzen. Mit ausdrücklicher Erlaubnis und in Anwesenheit einer Lehrkraft darf das elektronische Gerät in Ausnahmefällen eingesetzt werden. In Prüfungssituationen werden die elektronischen Kommunikationsgeräte an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abgelegt.
Der verantwortungsvolle Umgang mit elektronischen Kommunikationsgeräten wird in verschiedenen Unterrichtssettings thematisiert.
Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird das Gerät eingezogen und steht erst am nächsten Schultag im Sekretariat zur Abholung durch Erziehungsberechtigte bereit.

6. Der Besitz und Konsum von Drogen einschließlich Alkohol sowie der Besitz und Gebrauch von Waffen sind verboten.

II. Aufsicht

1. Einlass in das Schulhaus ist um 7.30 Uhr. Schüler*innen dürfen sich bis 7:45 im Foyer, ab 7:45 Uhr im Schulhaus aufhalten. Mit dem Klingelzeichen zur Schulstunde gehen alle Schüler*innen im Klassenraum an ihre Plätze. Bis zum Eintreten der Lehrkraft steht die Klassentür offen. Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend sein, informiert ein*e Klassensprecher*in bzw. ein*e Schüler*in der Kursgruppe eine Lehrkraft im Lehrerzimmer.
2. In den Hofpausen gehen die Schüler*innen der Klassen 5 bis 9 auf den Schulhof; Schüler*innen der Klasse 10 können im Gebäude bleiben. Bei Aushang der „roten Scheibe“ halten sich die Schüler*innen im Schulgebäude auf, bei Aushang der „gelben Scheibe“ ist die Hofbenutzung freigestellt. Bei Schnee und Eis sind nur die geräumten und gestreuten Wege zu nutzen.
3. Nach der Rückkehr vom Sportunterricht während der Hofpausen bleiben die Schüler*innen bis zum Pausenende auf dem Schulhof.
4. Schüler*innen der Jahrgangsstufen 11 und 12 dürfen in einer Pause oder während einer Freistunde das Schulgelände verlassen. Für Schüler*innen der Klassen 5 bis 10 kann die Schul- oder Klassenleitung Ausnahmen zulassen. Schüler*innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, werden in der Mensa beaufsichtigt.
5. Am Ende des Schultages verlassen die Schüler*innen den Klassenraum und das Schulgelände. Die Schulleitung oder die Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen zulassen.

III. Unfälle, Erkrankungen während der Unterrichtszeit

1. Schüler*innen, die krank entlassen werden, melden sich im Sekretariat. Minderjährige erhalten einen schriftlichen Hinweis für ihre Erziehungsberechtigten, den sie unterschrieben an die Klassenleitung zurückreichen.
2. Bei Unfällen während der Schulzeit oder auf dem Schulweg, die zu einem Arztbesuch führen, sind die Schüler*innen oder deren Erziehungsberechtigte verpflichtet, eine im Sekretariat erhältliche Unfallanzeige im Sekretariat abzugeben.

IV. Eigentum

1. Schuleigentum wird pfleglich behandelt. Wer einen Schaden verursacht, kann zur Mithilfe bei der Schadensbeseitigung und zum Schadensersatz herangezogen werden.
2. Fundsachen werden beim Hausmeister oder bei dessen Abwesenheit im Sekretariat abgegeben.
3. Ausgeliehene Schulbücher verdienen eine sorgsame Behandlung und werden in einen Schutzumschlag eingebunden. Bei Beschädigung oder Verlust kann die Entleiherin bzw. der Entleiher zur Ersatzleistung herangezogen werden.

V. Sonstige Bestimmungen

Es gelten

- für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen § 62 und § 63 Schulgesetz,
- für das Verhalten im Brandfall die Brandschutzordnung,
- für die Beurlaubung und die Befreiung vom Unterricht einschließlich Krankheit die Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht),
- für die Unterrichts- und Pausenzeiten der maßgebliche Beschluss der Gesamt- bzw. Schulkonferenz,
- für das Rauchverbot § 52 Absatz 4 Schulgesetz,
- für die Nutzung der Mensa die Mensaordnung.